

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

XI. Der Waffenstillstand¹⁾.

A. Abschluß und Bedingungen.

Die erste Antwortnote des Präsidenten Wilson, in der als Voraussetzung für einen Waffenstillstand lediglich die Räumung der besetzten Gebiete gefordert worden war, hatte Marschall Foch am 8. Oktober veranlaßt, folgende Forderungen zu stellen:

- 1.) Räumung der besetzten Gebiete innerhalb von 15 Tagen und sofortige Rückführung ihrer Bevölkerung.
- 2.) Um günstige Ausgangspunkte zur Fortsetzung der Operationen zu haben, Besetzung von Brückenköpfen auf dem rechten Rhein-Ufer bei Raastatt, Straßburg und Breisach in einer Tiefe von 30 Kilometern innerhalb von 15 Tagen.
- 3.) Als Sicherheit für die Zahlung von Reparationen Besetzung des linken Rhein-Ufers innerhalb von 30 Tagen.
- 4.) Kriegsmaterial und Vorräte, die nicht rechtzeitig zurückgeführt werden, sind unzerstört zurückzulassen.
- 5.) Truppen, die das zu räumende Gebiet nicht rechtzeitig verlassen haben, werden gefangengenommen.
- 6.) Das Eisenbahnmaterial ist unbeschädigt an Ort und Stelle zu belassen; das französische und belgische Eisenbahnmaterial ist herauszugeben oder durch deutsches zu ersetzen.
- 7.) Alle für die Truppen angelegten Lager, Baracken, Parks, Arsenale usw. sind unversehrt an Ort und Stelle zu belassen.
- 8.) Das Gleiche gilt für industrielle Anlagen jeder Art.
- 9.) Die Feindseligkeiten werden 24 Stunden nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes eingestellt.

Feldmarschall Haig, der die deutsche Widerstandskraft noch recht hoch einschätzte, war für sehr viel gemäßigtere Bedingungen. Er legte dar²⁾: Von den alliierten Streitkräften seien nur die amerikanischen noch nicht durch die Länge des Krieges abgenutzt; die anderen seien so mitgenommen und auch die Jahreszeit sei schon so vorgerückt, daß die Deutschen den Krieg in hinhaltendem Kampfe noch auf unbestimmte Zeit weiter-

¹⁾ Vgl. „Der Waffenstillstand 1918—1919, Das Dokumenten-Material der Waffenstillstands-Verhandlungen von Compiègne, Spa, Trier und Brüssel“, Bd. I.

²⁾ Aufzeichnung beim Generalstab des Marschalls Foch.